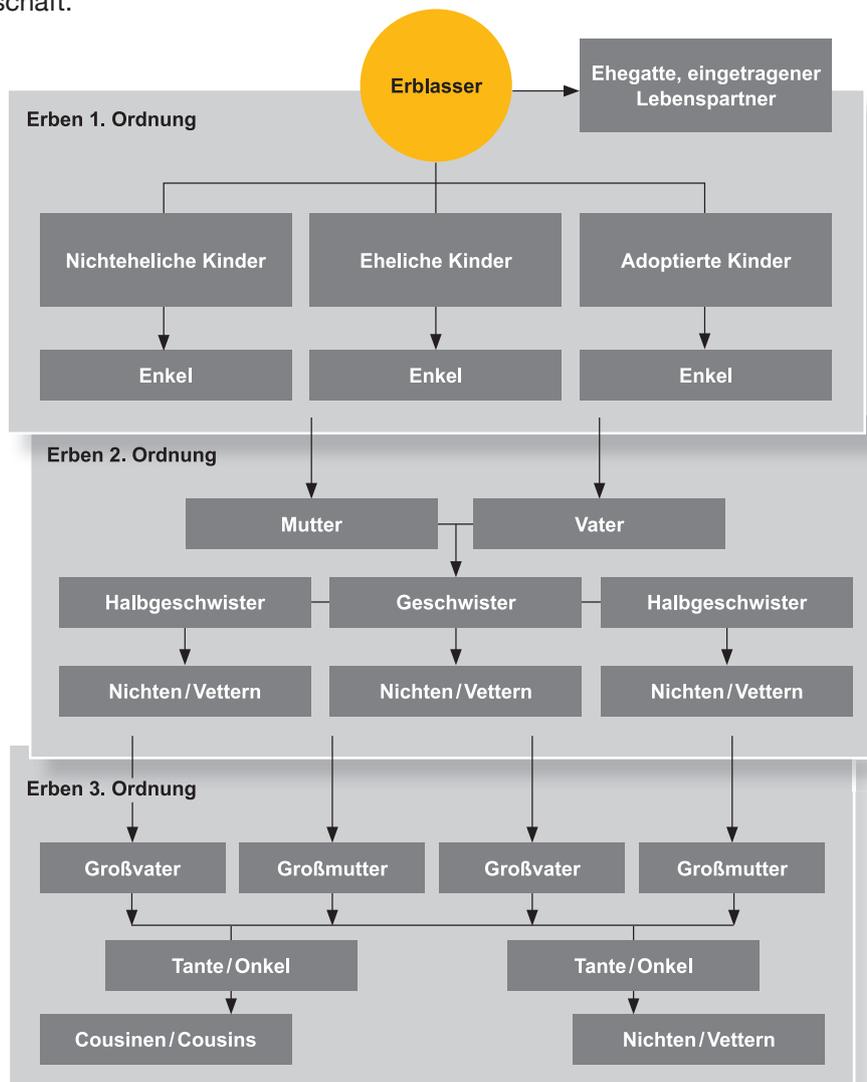


Gesetzliches Erbrecht

Das gesetzliche Erbrecht kommt immer dann zur Anwendung, wenn keine letztwillige Verfügung von Todes wegen getroffen wurde, wenn dieses ausdrücklich verfügt wurde oder eine letztwillige Verfügung von Todes wegen unwirksam ist. Jeder Nachlass geht also auf einen oder mehrere Erben über. Die gesetzliche Erbfolge leitet die Erben aus dem Kreis der Verwandten des Erblassers her. Daneben besteht auch ein gesetzliches Erbrecht des Ehegatten. Die Verwandtschaft ergibt sich aus der Abstammung. Verwandt mit dem Erblasser ist also jeder, der von ihm (Kind, Enkel, Urenkel usw.) oder von derselben dritten Person abstammt (Eltern, Großeltern, Geschwister, Tante, Nichte usw.) In Deutschland gilt dabei ein Ordnungssystem. Die Verwandten werden in verschiedene Ordnungen eingeteilt, nach dem Grad ihrer Verwandtschaft.



Erben 1. Ordnung: Abkömmlinge des Erblassers (sämtliche vom Erblasser abstammende Personen, also Kinder, einschließlich der nichtehelichen und der adoptierten Kinder, Enkel, Urenkel etc.)

Erben 2. Ordnung: Eltern des Erblassers und deren Abkömmlinge (Vater, Mutter, Bruder, Schwester, Neffe, Nichte, Großneffe, Großnichte usw.)

Erben 3. Ordnung: Großeltern des Erblassers und deren Abkömmlinge (Großvater, Großmutter, Onkel, Tante, Cousin, Cousine usw.)

Erben 4. Ordnung: Urgroßeltern des Erblassers und deren Abkömmlinge (Urgroßvater, Urgroßmutter, Großonkel, Großtante usw.) Fernere Ordnungen: entferntere Voreltern des Erblassers und deren Abkömmlinge.